Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/119

26. 01. 81

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
— Drucksache 9/8 —

A. Problem

Neue Regeln der Internationalen Kaffeeorganisation für Ursprungszeugnisse in Quotenzeiten.

B. Lösung

Anpassung der Ausfuhrliste an die von der Internationalen Kaffeeorganisation beschlossenen Regeln.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 23. Januar 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	**Dr. Ahrens**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Ahrens

Die Verordnung, die am 31. Oktober 1980 von der Bundesregierung verkündet worden und bereits in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1980 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlauf-Verordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 21. Januar 1981 beraten.

Bei der Verordnung handelt es sich um folgendes:

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Internationalen-Kaffee-Übereinkommens von 1976 (Gesetz vom 5. August 1976 — BGBl. II S. 1389). Dieses Übereinkommen erfaßt Kaffee, Auszüge oder Essenzen aus Kaffee sowie Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen. Ziel des Übereinkommens ist es u. a., einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage von und nach Kaffee in der Welt zu erzielen, übermäßige Schwankungen bei Angebot, Vorräten und Preisen von Kaffee zu vermeiden und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Welt-Kaffeeprobleme allgemein zu fördern (Artikel 1). Das Übereinkommen gilt für eine Dauer von sechs Jahren bis zum 30. September 1982 (Artikel 68 Abs. 1).

Dem genannten Ziel des Abkommens dient die Einführung eines Preis-Quoten-Systems, die der nach Artikel 9 des Kaffee-Übereinkommens gebildete Internationale Kaffeerat am 3. Oktober 1980 beschlossen hat. Dieses System soll am 1. November 1980 in Kraft treten. Es legt für die verschiedenen Erzeugerländer quartalsweise Exportquoten fest, um den Absatz der Erzeugerländer bei Überproduktion in geregelte Bahnen zu lenken.

Das Exekutivdirektorium der Internationalen-Kaffee-Organisation hatte bereits am 7. Juli 1976 „Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in quotenfreien Zeiten“ beschlossen. Dieses dient u. a. der Erlangung statistischer Angaben gemäß Kapitel VII des Übereinkommens. Außerdem hatte das Exekutivdirektorium am 31. Juli 1978 „Regeln für die Anwendung eines Systems von Ursprungszeugnissen in Quotenzeiten“ beschlossen, das zur Überwachung der Einhaltung der Ein- und Ausfuhrquoten dienen soll.

Das deutsche Außenwirtschaftsrecht ist bereits teilweise an die genannten Regeln angepaßt worden (43. Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1979, 71. Änderungsverordnung zur Änderung der Einfuhrliste, 38. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste).

Um nunmehr auch die notwendigen Kontrollverpflichtungen gegenüber dem Internationalen Kaffeerat nach dem Beschluß vom 3. Oktober 1980 über die Einführung des Preis-Quoten-Systems erfüllen zu können, soll mit der vorliegenden Verordnung für die Ausfuhr von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee sowie Zubereitungen auf der Grundlage solcher Essenzen eine Genehmigungspflicht eingeführt werden. Über die Genehmigung wird das sog. Kaffeezeugnis ausgestellt. Zur Bedeutung dieses Systems wird auf die Mitteilung der Bundesregierung hingewiesen, daß die deutsche Kaffeeindustrie 1979 insgesamt 1 166 685 Sack Rohkaffee, Röstkaffee und Kaffee in gelöster Form, d. h. rd. 10 000 t (1 Sack = 60 kg), exportiert hat.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 23. Januar 1981

Dr. Ahrens
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838